

Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag 2019/20

Das Formular ist für jedes neue Schuljahr einzureichen.

Die Elternbeiträge für den Besuch der Tagesschule werden anhand der kantonalen Vorgaben mittels des Vorjahreseinkommens (Steuerangaben) der Eltern berechnet. Pro Familie ist nur ein Formular einzureichen, auch wenn mehrere Kinder für die Tagesschule angemeldet werden.
Sollten beim Ausfüllen dieses Formulars Probleme entstehen, so bitten wir Sie, mit der Finanzverwaltung Jegenstorf, Tel. 031 763 16 17 Kontakt aufzunehmen.

*Dieses Formular ist bis **31. August 2019** an die **Finanzverwaltung Jegenstorf**, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf, einzureichen. Zusätzliche Aufwendungen wegen verspäteter Einreichung inkl. Mahnungen aufgrund fehlender Unterlagen werden mit einer Administrationsgebühr von Fr. 20.— verrechnet.*

Steuerinformationen: Die Finanzverwaltung wird Ihre Angaben betreffend Einkommen und Vermögen der Veranlagungsperiode 2018 überprüfen. Bei Abweichung des Einkommens von mehr als 20% gegenüber dem Basisjahr 2018 sind entsprechend die Angaben zu dokumentieren.

Personalien der Eltern

Name und Vorname Mutter _____

Name und Vorname Vater _____

Adresse, PLZ, Ort _____

Telefon & Email _____

Elternteil alleinerziehend/sorgeberechtigt - Kinder leben bei Mutter Vater
Nur Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils und Alimente als Unterhaltsbeiträge (mit Bescheinigung) angeben.

Konkubinatspaare
Name/Vorname allfällige/r Lebenspartner/in _____

Im Konkubinat lebend seit _____

Haushaltgrösse _____

Personalien der Kinder

Alle Kinder, die im gleichen Haushalt leben:

Name	Vorname	Geb.datum	Klasse	Anmeldung Tagesschule	bei Konkubinatspaaren: Kind gemeinsam?
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja

Kinder in anderem Haushalt, die unterstützt werden:

Name	Vorname	Geb.datum	Adresse und Wohnort
_____	_____	_____	_____

Einkommensverhältnisse

Kant. Tagesschulverordnung

- Art. 12.1 Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten die im gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst
- a) Nettolohn gemäss Lohnausweis
 - b) steuerpflichtiges Ersatzeinkommen
 - c) Unterhaltsbeiträge und Renten
 - d) 5% des Nettovermögens (Bruttovermögen – Schulden → Steuererklärung Vorjahr)
 - e) In der Steuererklärung ausgewiesener Geschäftsgewinn (Durchschnitt der letzten drei Jahre)
 - f) Familien- und Kinderzulagen, soweit nicht im Nettolohn schon enthalten
- Art. 12.2 Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen.
- Art. 12.3 Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20% tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.
- Art. 12.4 Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten, sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.
- Art. 12.5 Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.
- Art. 14.1 Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbeitrag, der vom Kanton festgelegt wird (>2 Personen)
- Art. 14.2 Massgebend sind die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).
- Art. 14.3 Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Art. 40 Abs. 3 + 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 zulässig ist.

Derzeit gültige, vom Kanton vorgegebene Zahlen:

Maximaltarif: Fr. 12.24 Minimaltarif: Fr. 0.78
 Maximaleinkommen: Fr. 160'000.-- Minimaleinkommen: Fr. 43'000.--

- Auf eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse wird verzichtet und der Maximaltarif akzeptiert
- Bezug von Sozialhilfe (Diese werden nicht angerechnet)

**Untenstehende Angaben beziehen sich auf das Vorjahr resp. das ganze Jahr.
 Sie können in der Regel der Steuererklärung entnommen werden.**

	Verhältnisse des Vorjahres einsetzen	Steuer- klärung	Position Zif- fer	Familie*	
		Formular		Mutter	Vater
Einkünfte und steuerpflichtiges Er- satz Einkommen	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (netto)	2	2.21
	Geschäftsgewinn - Durchschnitt der letzten 3 Jahre (nur für Selbstständigerwerbende)	9 10 8	9210 9210 8.1/8.2/8.3
	Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen (Leistungen der AHV, IV, ALV, EO etc.)	2	2.22/2.23
	Erhaltene Unterhaltsbeiträge	2	2.24
	Familienzulagen (falls nicht im Nettolohn enthalten)	2	2.25
Vermö- gen	5% des Nettovermögens Bruttovermögen abzüglich Schulden = Netto- vermögen, davon 5%)	3	32/53		
		7	7.0		
		8	8.3		
		4	4.3
	Einkünfte und Vermögen je Elternteil		
	Einkünfte und Vermögen beider Elternteile zusammen		
Ab- zug	Abzüge	Formular 5			
	Bezahlte Unterhaltsbeiträge	Ziffer 5.1	
Pauschalabzug	Abzug für die Familiengrösse				
	Familiengrösse 3 Personen: pro Person CHF 3'800 (total CHF 11'400) Familiengrösse 4 Personen: pro Person CHF 6'000 (total CHF 24'080) Familiengrösse 5 Personen: pro Person CHF 7'000 (total CHF 35'550) Familiengrösse 6 oder mehr Personen: pro Person CHF 7'700		
Total	Massgebendes Einkommen		

Ort und Datum:

Unterschrift:

Alle obenstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass zur Überprüfung der Angaben die Finanzverwaltung bei der Steuerverwaltung Auskunft über unsere Steuerdaten einholen wird.